

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus-gesetzt, dass diese Investition keine Umwelt-ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts:

FIS Stiftung & Vermögen

(LU1837202529, LU0186920152)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja **Nein**

<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	---

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken)



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Produkt beworben?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51 % der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/ oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen
- Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak

- Unternehmens-/ Staatsemitenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.
- Staatsemitenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/ oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.
- Kollektivanlagen:
 - Aktien- und/ oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/ oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.
 - Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/ einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/ oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/ zählen und/ oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.

Von den 51 % der getätigten Investitionen, die ökologische und/ oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 1 %, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.

Environmental/ Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social/ Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Governance/ Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes

- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/ oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des FIS Stiftung & Vermögen sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert:

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

- | | |
|---|--|
| 1. Klimaschutz. | 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. |
| 2. Anpassung an den Klimawandel. | 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. |
| 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. | 6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme |

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Sustainable Impact

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Alternative Energie | ▪ Erschwingliche Immobilien |
| ▪ Energie-Effizienz | ▪ Behandlung schwerer Krankheiten |
| ▪ Grünes Bauen | ▪ Ernährung |
| ▪ Vermeidung von Umweltverschmutzung | ▪ Sanitäre Einrichtungen |
| ▪ Nachhaltige Landwirtschaft | ▪ Konnektivität |
| ▪ Nachhaltiges Wasser | ▪ Bildung |
| ▪ Grundbedürfnisse | ▪ KMU-Finanzierung |

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/ Social/ Sustainability-linked Bonds behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/ soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/ OGAW/ Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/ oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/ Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/ oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farbodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/ oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Lfd. Nr.	Berücksichtigung im Finanzprodukt
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen (wird ab 2023 um 5% p.a. reduziert), darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO ₂ -Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Lfd. Nr.	Berücksichtigung im Finanzprodukt
SOZIALES- UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/ Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/ Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)

- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken)

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der FIS Stiftung & Vermögen bestimmte Investitionen von vorneherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (exclusions und ESG integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments. Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der

Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf den Glücksspielbe- und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf das Anbieten von Erwachsenenunterhaltung sowie deren Vertrieb,
- > 30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle oder
- > 0% in Bezug auf Produktion/ Förderung von unkonventionellem Öl und Gas

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/ Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der Teilfonds FIS Stiftung & Vermögen kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Dies umfasst die klassischen Aktiva (Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Sicht-/Termineinlagen sowie Investmentfondsanteile) als auch Instrumente mit höheren Risiken (Wandel-/ Optionsanleihen, Genussscheine, Nullkuponanleihen, zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte und Investments in Emerging Markets). Dabei wird das Teilfondsvermögens

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

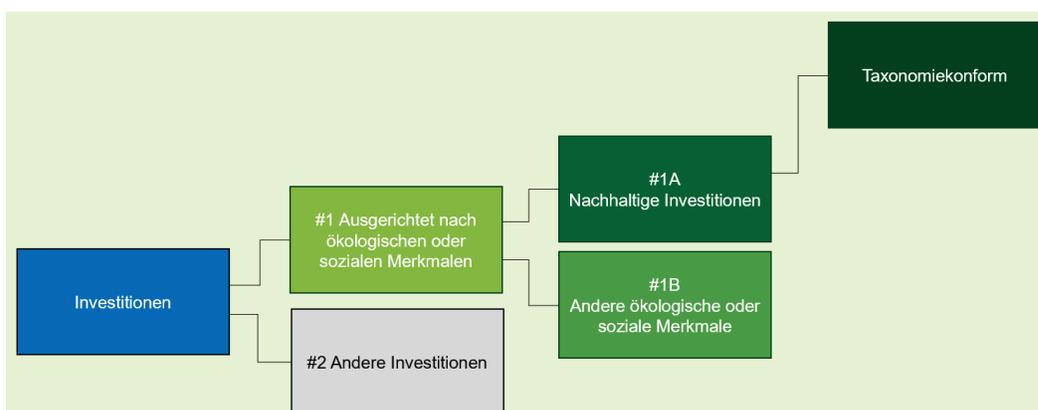
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der FIS Stiftung & Vermögen darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's / exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Der FIS Stiftung & Vermögen wird fortlaufend mindestens zu 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu> (Aktueller Verkaufsprospekt)

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51 % der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Der Anteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, beträgt mindestens 1 %. Hiervon sind wiederum mindestens 1% taxonomiekonform, maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.



#1 Ausgerichtet nach ökologischen/ sozialen Merkmalen

umfasst Investitionen, die die von diesem Finanzprodukt beworbenen umweltbezogenen oder sozialen Merkmale adressieren

#2 Andere Investitionen

umfasst die übrigen Investitionen, welche weder den ökologischen/ sozialen Merkmalen entsprechen noch sich als nachhaltige Investition qualifizieren. Bzgl. der Asset-Allokation im Hinblick auf die ESG-Klassifizierung wird keine Klasse ausgeschlossen. Je nach Markteinschätzung kann die Allokation variieren. Es werden überwiegend Investitionen, die nach ökologischen/ sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, getätigt.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet nach ökologischen/ sozialen Merkmalen** umfasst:

- Die Subkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit einer umweltbezogenen oder sozialen Zielsetzung
- Die Subkategorie **#1B Andere ökologische/ soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die umweltbezogene oder soziale Merkmale aufweisen, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/ sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.

● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird der verpflichtende Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie auf 1% gesetzt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/ oder Kernenergie* investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

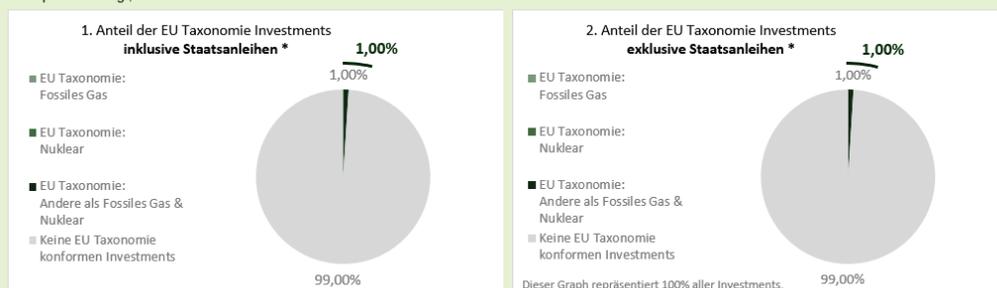
Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/ oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

* Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/ oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/ oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen können Sie im Verkaufsprospekt unter folgender Internetseite finden:

<https://mancolux.btgpactual.eu> (Aktueller Verkaufsprospekt).